

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



Ausgabe Nr.: 15 / 2009

Erscheinungstag: 31. Juli 2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 30. August 2009 | S. 171 |
| 2. | Bürgerinformation gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 10.06.2009 über erste Projektergebnisse des Bauvorhabens „Schwimmbad Erkelenz“ aus Mitteln des Konjunkturpaketes II | S. 173 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 30. August 2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde

Erkelenz

wird in der Zeit vom 10. bis 14. August 2009 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Stadtverwaltung Erkelenz (Rathaus), Johannismarkt 17, Zimmer 144, 41812 Erkelenz ¹⁾

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ²⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit,

spätestens am **14. August 2009 bis**

Uhrzeit
12.30

 Uhr, beim ~~Ober~~-Bürgermeister

Anschrift

in Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 144, 41812 Erkelenz ³⁾

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 09. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks

oder

durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 14. August 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 28. August 2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

~~a) ⁴⁾ zu der Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahl~~

1. den für alle drei Wahlen geltenden Wahlschein,
2. je einen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl (), die Ratswahl () und die Bezirksvertretungswahl (),
3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- ~~4. den hellroten Wahlbriefumschlag.~~

b) ⁴⁾ zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)

1. den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
2. je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellgelb), die Gemeinderatswahl (grau), die Landratswahl (hellblau) und die Kreistagswahl (hellrot),
3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der "Deutsche Post AG"

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Erkelenz, den 31. Juli 2009

Dr. Hans-Heiner Gotzen

Erster Beigeordneter und Wahlleiter

- 1) Wenn mehrere Ausgestellten eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Urstellen und/oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.
- 2) Nichtzutreffendes streichen.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen; hinter den in Nr. 2. genannten Wahlen ist zweckmäßigerweise die Farbe der Stimmzettel anzugeben.

Bürgerinformation

gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 10.06.2009 über erste
Projektergebnisse des Bauvorhabens „Schwimmbad Erkelenz“ aus Mitteln des
Konjunkturpaketes II

Eine Informationsveranstaltung zum geplanten Neubau „Schwimmbad Erkelenz“ findet
statt am

**Mittwoch, dem 19. August 2009
um 19 Uhr
in der Stadthalle Erkelenz.**

Das Planungsbüro Constrata Ingenieur-Gesellschaft mbH, Bielefeld, und die Stadt
Erkelenz präsentieren erste Entwürfe des Vorhabens.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind zu der Veranstaltung eingeladen.

Erkelenz, den 24.07.2009



Peter Jansen
Bürgermeister